



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 3398.

16. SEPTEMBER 1927.

I. Die Baukommission der Einwohnergemeinde Solothurn hat mit Beschluss Nr. 20 vom 16. März 1927 nach Prüfung eines von Herrn Architekt E. Altenburger unterbreiteten Bebauungsplanes, umfassend den Grundbesitz der Herren Gebrüder Schild, Granebuch Solothurn Nr. 1936, 2121 und 2122, das städtische Katasteramt beauftragt, über das östlich und westlich obgenannter Grundstücke liegende Gebiet einen Baulinienplan aufzustellen und öffentlich aufzulegen.

Der Bebauungsplan, begrenzt durch die Baselstrasse, Aare, untere Sternengasse und Grundbuch Nr. 977 des Herrn C. von Koll hat der Baukommission in ihrer Sitzung vom 27. April vorgelegen und war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Solothurner Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 1927 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen mit Einsprachetermin 21. Juni 1927 auf dem städtischen Katasteramt öffentlich aufgelegt.

II. Innert nützlicher Frist sind von 2 Grundeigentümern Einsprachen eingelangt. Der Einwohnergemeinderat hat die Einsprachen in seiner Sitzung vom 19. Juli 1927 behandelt (Protokollaussug Nr. 447).

Die Einsprache des Herrn Wagner-Feusscher, Möbelfabrikant, in Solothurn, wurde auf Antrag des städtischen Katasteramtes in dem Sinne erledigt, dass im Gebiet der untern Sternengasse von der Baselstrasse bis zum Rosenweg, unter Beibehaltung der Fahrbahn mit einer

der Vorgarten von 3.50 m auf 3.00 m reduziert wird.

Die Einsprache des Herrn Constantz von Roll, Privatier in La Tour de Teils, wurde insoweit gutgeheißen, dass die projektierte Frank Buchser-Strasse parallel der westlichen Liegenschaftsgrenze zu liegen kommt.

III. Gegen vorstehenden, den Einsprechern zugestellten Beschluss des Einwohnergemeinderates Nr. 447 vom 19. Juli 1927 sind innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen von keiner Seite Rekurse eingereicht worden.

Das städtische Katasteramt legt nunmehr mit Schreiben vom 16. August 1927 den Bebauungsplan zur Genehmigung vor.

IV. In Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Solothurn betreffend das Gebiet zwischen Baselstrasse, Aare, untere Sternengasse und Grandbuch Nr. 377 des Herrn C. von Roll wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

A. Lechner

Bau-Departement (2).

Kantonsingenieur (2), mit Plandoppel.

Kreisbaudjunkt I Solothurn.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn.

Katasteramt der Stadt Solothurn, mit Plandoppel.